

zwischen der

RWE Aktiengesellschaft (früher RWE Gesellschaft für Beteiligungen mbH),
Opernplatz 1, 45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“ genannt -

und der

RWE Supply & Trading GmbH (früher RWE Trading GmbH),
Altenessener Straße 27, 45141 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 27. Juni 2000 wird mit
Wirkung ab Eintragung der Vertragsänderung im Handelsregister des Sitzes der
Organgesellschaft geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in den Organträger eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von

Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um einen etwaigen Teilbetrag des Jahresüberschusses, der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausgeschüttet werden darf.

- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind analog anzuwenden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt für die Zeit ab dem 1. Juli 2000.

§ 3

Verlustübernahme

- (1) Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind analog anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Regelungen zum Verzicht bzw. Vergleich über den Ausgleichsanspruch (§ 302 Abs. 3 AktG) sowie zur Verjährung (§ 302 Abs. 4 AktG).

§ 4

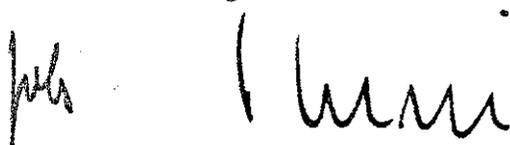
Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend ab Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung.
- (3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2015. Erfolgt die Eintragung dieser Vertragsänderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft nicht spätestens bis zum 31. Dezember 2010, verlängert sich die Laufzeit nach Satz 1 bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung dieser Vertragsänderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft erfolgt. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahrs, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit nach den Sätzen 1 und 2 läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Die Kündigung kann fristlos, auf einen beliebigen Zeitpunkt zwischen Eingehung der Verpflichtung und der Übertragung oder zum Ende des bei Eingehung der Übertragungsverpflichtung oder bei Übertragung laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft erfolgen.

Essen, 25. Januar 2010

Essen, 25. Januar 2010

RWE Aktiengesellschaft



RWE Supply & Trading GmbH

